

Praxislehrgang Bio-Recht

Neue Öko-Verordnung: Praxisrelevante Veränderungen

Verstöße und Kontaminationen

Dr. Alexander Beck,
Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller (AöL)

Fulda, 21.05.2019

I. Umgang mit Verstößen

Die neue Verordnung legt Details zum Umgang und zur Aufteilung von Verantwortung zwischen Unternehmen und Kontrollstellen/Behörden im Fall von möglichen Verstößen fest. Sie gibt den Unternehmen das Recht einer ersten Bewertung. (Art 27 / 28 (2))

Hat ein Unternehmer den Verdacht, dass ein Erzeugnis, das er produziert, aufbereitet, eingeführt oder von einem anderen Unternehmer erhalten hat, nicht diese Verordnung erfüllt, geht er vorbehaltlich Artikel 28 Absatz 2 folgendermaßen vor:

- a) Er identifiziert und isoliert das betreffende Erzeugnis;*
- b) er überprüft, ob der Verdacht begründet ist;*
- c) er bringt das betreffende Erzeugnis nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis in Verkehr und verwendet es nicht in der ökologischen/biologischen Produktion, bis der Verdacht ausgeräumt werden kann;*

Zunächst ist auf der Seite der Unternehmen geklärt, dass für alle Arten von möglichen Abweichungen eine Vorprüfung durch das Unternehmen erfolgen muss.

Erst wenn sich eine Anfangsvermutung verdichtet, kommt es zu einer Meldung an die Behörden.

II. Prozess – Produkt ?

Die neue Verordnung legt nicht fest, dass nur noch diejenigen Verstöße relevant sind, deren Folgen am Produkt selbst festgestellt werden können.

- Es geht um die Integrität entlang der Produktionskette. (Def. Integrität Art 3 Nr. 74. und Art 29 (2) Art 41 (2) Bezug „Integrität“)

"Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse": bei dem Erzeugnis liegen keine Verstöße vor, die

- die Merkmale, die das Erzeugnis als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis kennzeichnen, auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs beeinträchtigen; oder*
- wiederholt oder beabsichtigt sind.*

III. Kontaminanten

Die neue Verordnung klärt, dass nur diejenigen Substanzen in Bezug auf einen möglichen Verstoß relevant sind, die im Regelungsrahmen der Verordnung liegen. (Art 28)

Artikel 28

Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe

Um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 zugelassen sind, zu vermeiden [...].

Also es geht um:

- Saatgut, Futtermittel, Futtermittelzusatzstoffe, Düngemittel, Zusatzstoffe und technische Hilfsstoffe, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, konventionelle Zutaten, Pflanzenschutzmittel usw.
- Aber z.B. nicht um Kontaminationen aus Umwelt oder der Verpackung.

IV. Vorsorgemaßnahmen 1.

Die neue Verordnung verlangt von allen Unternehmen gemäß Artikel 28 (1) a) + b) systematische Maßnahmen zur Identifizierung und -vermeidung von Risiken in Bezug auf Kontamination durch Stoffe und Erzeugnisse, die im Regelungsrahmen der Verordnung liegen.

- a. Sie ergreifen *verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen, mit **denen Risiken der Kontamination** der ökologischen/biologischen Produktion und von ökologischen/biologischen Erzeugnissen durch **nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe ermittelt werden**, wobei auch systematisch **kritische Punkte** bei den Verfahrensschritten **identifiziert werden**, und erhalten diese aufrecht;*
 - b. sie ergreifen Maßnahmen, die *verhältnismäßig und angemessen sind, **um Risiken der Kontamination** der ökologischen/biologischen Produktion und von ökologischen/biologischen Erzeugnissen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe **zu vermeiden**, und erhalten diese aufrecht;*
 - c. *sie **überprüfen regelmäßig diese Maßnahmen** und passen sie an; und [...].*
- System zur Handhabung von BKP (Bio Kritische Punkte)

IV. Vorsorgemaßnahmen 2.

Die neue Verordnung besagt gemäß Erwägungsgrund 68, dass sich diese systematischen Maßnahmen nur auf den Verantwortungsbereich des Unternehmens beziehen und nicht auf das, was der Nachbar tut. Dies gilt genauso für den Landwirtschaftsbetrieb.

*(68) Zur Vermeidung der Kontamination der ökologischen/biologischen Produktion durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht von der Kommission für bestimmte Zwecke zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden, sollten die Unternehmer verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen, **die ihrem Einfluss unterliegen, ergreifen**, um solche Kontaminationsrisiken zu ermitteln und zu vermeiden. Solche Maßnahmen sollten regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.*

- Parallelproduktion bio/konv für Landwirtschaft, Verarbeitung und Handel ist vom Gesetzgeber vorgesehen
- Es geht im Kern um eine sichere Handhabung der parallelen Produktion und der Schnittstellen nach außen. Also z.B. Lohnunternehmen für Ernte und Transport...

VI. Vorsorgemaßnahmen prüfen?

Die neue Verordnung klärt, dass alle Vorsorgemaßnahmen, wie alle anderen Prozessvorgaben des Rechtes, Bestandteil der Zertifizierung sind. Diese müssen also nicht von dem abnehmenden Unternehmen gesondert erfasst und dokumentiert werden.

Mit dem Zertifikat wird die Information übermittelt, dass der Lieferant verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen gemäß Artikel 28 (1) und Anhang II Teil IV 1.2-1.4 angelegt hat.

Jeder Unternehmer - einschließlich eines Lieferanten – ist für die sachgerechte Umsetzung der Bio Verordnung verantwortlich. Dies umfasst alle Produktionsvorschriften, Vorbeugemaßnahmen, Dokumentationspflichten usw.

VII. Vorgehen der Behörden

Die neue Verordnung klärt in Artikel 41 (Und - Art 29), dass im Falle eines positiven Befundes, z.B. bei einer Beprobung durch die Behörde, nur dann eine Untersuchung des Falles und eine Warensperre erfolgt, wenn der Befund fundiert ist. Das heißt, dass dieser Befund den Verdacht auf einen relevanten Verstoß gegen die Verordnung nahelegt.

Artikel 41

Zusätzliche Vorschriften über Maßnahmen bei Verstößen

*Hat vorbehaltlich des Artikels 29 eine zuständige Behörde oder gegebenenfalls eine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle den Verdacht oder erhält sie u.a. von anderen zuständigen Behörden oder gegebenenfalls von anderen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen **fundierte Informationen darüber**, dass ein Unternehmer beabsichtigt, ein Erzeugnis zu verwenden [...].*

*(2) Geht aus den Ergebnissen der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Untersuchung hervor, dass kein Verstoß vorliegt, der die **Integrität** der ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse beeinträchtigt, darf der Unternehmer die betreffenden Produkte verwenden oder als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in Verkehr bringen.*

VII. Vorgehen der Behörden 2

Artikel 29

(2) Das betreffende Erzeugnis darf nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis vermarktet oder in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, wenn die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle feststellt, dass der betreffende Unternehmer

- a. **Erzeugnisse oder Stoffe**, die gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, **verwendet hat**,*
 - b. **nicht** die in Artikel 28 Absatz 1 genannten **Vorsorgemaßnahmen ergriffen hat** oder*
 - c. auf frühere relevante Aufforderungen der zuständigen Behörden, Kontrollbehörden oder Kontrollstellen hin keine Maßnahmen ergriffen hat.*
- Es geht um „Verwenden“.
 - Es geht um „vereinbarte Maßnahmen“, die nicht ergriffen wurden.
 - Es geht um behördliche Anordnungen, die nicht erfüllt wurden.

VIII. Grenzwert?

Die neue Verordnung kennt keine Grenz- oder Orientierungswerte für Rückstände oder Kontaminanten. Sie ist wie bisher prozessorientiert aufgebaut.

Aber:

- Länder die Grenzwerte eingeführt haben dürfen diese zunächst behalten (Art 29 (5))
- Die Kommission ist verpflichtet (Art 29 (4)) bis 2024 einen Bericht zum Thema Umgang mit Kontaminationen vorzulegen. Dieser Bericht kann (wird !) mit einem legislativen Vorschlag begleitet werden.